

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Regina Kittler und Tobias Schulze (LINKE)**

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2020)

zum Thema:

Gleichstellungsverfahren der Senatsbildungsverwaltung für Lehrkräfte mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG Bln)

und **Antwort** vom 27. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Regina Kittler und Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22149

vom 16. Januar 2020

über Gleichstellungsverfahren der Senatsbildungsverwaltung für Lehrkräfte mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG Bln)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Gleichstellung eines nichtdeutschen Lehramtsabschlusses mit einem Berliner Lehramtsabschluss wurden jeweils in den Jahren 2014 bis 2019 bei der Senatsbildungsverwaltung gestellt?
 - a) Wie viele davon wurden jeweils ohne Auflagen positiv entschieden?
 - b) Wie viele davon wurden jeweils mit Auflagen positiv entschieden?
 - c) Wie viele wurden jeweils mit der Auflage, sowohl nachzustudieren als auch den schulpraktischen Teil zu absolvieren, entschieden?
 - d) Wie viele wurden jeweils mit der Auflage, „nur“ den schulpraktischen Teil zu absolvieren, entschieden?
 - e) Wie viele wurden jeweils von vornherein abschlägig beschieden?

Zu 1.:

Wie bereits zu den Drucksachen S17-18181 und S18-13250 mitgeteilt, besteht die Pflicht zur statistischen Erhebung nach § 3 des Gesetzes zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin - LQFG Bln) i.V.m. § 17 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin - BQFG Bln) im Land Berlin erst seit Juli 2014. Die Meldung erfolgt zu entsprechenden Stichtagen an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Dort erfolgen auch die Auswertungen. Für das Jahr 2019 ist die statistische Erhebung mit entsprechender Plausibilitätsprüfung noch nicht erfolgt. Stichtag für die Meldung ist der 16. März 2020. Für das Jahr 2019 kann daher nur eine ungeprüfte grobe Angabe erfolgen*.

Auf Anfrage beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurden für die Jahre 2014 bis 2018 folgende Daten mitgeteilt:

Jahr	Anträge gesamt	Entscheidung entsprechend Nr. 1 a)	Entscheidung entsprechend Nr. 1 b)	Entscheidung entsprechend Nr. 1 e)
2014	187	11	104	11
2015	421	20	299	20
2016	426	31	317	13
2017	553	27	380	19
2018	486	39	284	0
2019*	425*	15*	278*	31*

Zu 1. c) und d):

Die nach § 3 des Gesetzes zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin - LQFG Bln) i.V.m. § 17 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin - BQFG Bln) zu erhebenden Daten werden durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vorgegeben. Daten über den Inhalt bzw. die Art der Anpassungsmaßnahmen werden nicht erhoben.

2. Wie viele Teilnehmer*innen des Anpassungslehrgangs haben - jeweils für 2014 bis 2019 -
- erfolgreich abgelegt?
 - den schulpraktischen Teil endgültig nicht erfolgreich abgelegt? Aus welchen Gründen wurde nicht erfolgreich bestanden?
 - die Regeldauer des schulpraktischen Teils von 18 Monaten verkürzen können bzw. über die 18 Monate hinaus verlängern müssen?

Zu 2.:

a)

Jahr	Anzahl
2014	14
2015	15
2016	27
2017	33
2018	33
2019	49

b)

Jahr	Anzahl
2014	0
2015	0
2016	0
2017	1
2018	0
2019	3

Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs gilt grundsätzlich dann als endgültig nicht bestanden, wenn die festgestellten Ausbildungsunterschiede in der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren nicht ausgeglichen werden konnten.

c) Diese Daten werden nicht erhoben.

3. Wie oft machten Lehrkräfte in den Jahren 2014 bis 2019 Gebrauch von ihrer Wahlmöglichkeit, alternativ zum Anpassungslehrgang die Gleichstellung durch eine individuelle Eignungsprüfung zu erlangen? Mit welchem Erfolg?

Zu 3.:

Die Eignungsprüfung wird nur sehr selten gewählt:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
bestanden	-	1	-	-	1 (Wiederholungsprüfung aus 2017)	-
nicht be- standen	-	1	-	1	1	-

4. Welche Hürden behindern erfahrungsgemäß den Zugang

- a) zu den universitären Studien und
 - b) zu dem schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs?
- Welchen Änderungsbedarf/Unterstützungsbedarf sieht die Senatsbildungsverwaltung hier, um dieser Zielgruppe den Zugang zu erleichtern?

Zu 4.:

- a) Hürden ergeben sich in erster Linie aus finanziellen Gründen, da die Antragstellenden häufig bereits Familie haben und es während des Studienteils keine finanzielle Unterstützung gibt, sowie aufgrund von Zulassungsbeschränkungen bei den entsprechenden Studienfächern und aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse.
- b) Hürden sind fehlende deutsche Sprachkenntnisse, sowie noch nicht erbrachte Studienleistungen.

Es gibt seit dem Jahre 2016 eine „Rahmenvereinbarung zwischen der Senatsbildungsverwaltung und den Berliner Universitäten über die Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen an den Universitäten des Landes Berlin als Anpassungsmaßnahmen mit dem Ziel der Gleichstellung einer ausländischen Lehrkräftequalifikation

mit der Befähigung für ein Lehramt im Land Berlin gemäß dem Gesetz zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin – LQFG Bln) in der jeweils gültigen Fassung“, die den Zugang zu ergänzenden Studien erleichtern soll.

Unterstützungsbedarf wird bei der Finanzierung des ergänzenden Studiums und dem Erwerb der deutschen Sprachkenntnisse gesehen.

5. Gibt es finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Lehrkräfte, die selbstständig an einer Berliner Universität Studienleistungen in einem zweiten Fach erbringen müssen? Wenn nicht: Hält es die Senatsbildungsverwaltung für erforderlich, diesen Lehrkräften für die Zeit der universitären Studien im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens Stipendien zu gewähren?

Zu 5.:

Regelhaft gibt es keine Unterstützungsmaßnahmen für Lehrkräfte, die selbstständig an einer Berliner Universität Studienleistungen erbringen müssen. Es besteht aber die Möglichkeit der Beschäftigung an Schulen im Rahmen der Personalkostenbudgetierung. In Einzelfällen kann auch der Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin in Anspruch genommen werden. Stipendien für die genannte Zielgruppe können in Einzelfällen abhängig von der Lebenssituation der Betroffenen sinnvoll sein, im aktuellen Haushalt sind jedoch keine Mittel dafür vorgesehen.

6. Bietet die Senatsbildungsverwaltung kostenlose Sprachkurse, die auch schulbezogenes Fachdeutsch beinhalten, zur Unterstützung von Lehrkräften an, die noch nicht das für den Berliner Schuldienst vorgeschriebene Sprachniveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht haben?

Zu 6.:

Auf den Beruf der Lehrkraft zugeschnittene berufssprachliche Deutschkenntnisse sind für ausländische Lehrkräfte unabdingbar, da sie bei der Berufsausübung einen hochkomplexen sprachlichen Alltag bewältigen, selbst sprachliches Vorbild sein und mündliche wie schriftliche Äußerungen von Schülerinnen und Schülern korrigieren müssen. Allgemeinsprachliche Deutschkenntnisse reichen – auch wenn sie auf dem Niveau C 2 nachgewiesen werden – erfahrungsgemäß nicht immer aus. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet ausländischen Lehrkräften, die sich bereits im schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs befinden, daher bereits seit einigen Jahren einen Wahlbaustein berufsbezogenes Deutsch an, um sprachliche Defizite im Hinblick auf den Beruf der Lehrkraft aufzuarbeiten. Ziel der Maßnahme ist es, die Chance auf das erfolgreiche Bestehen der Anpassungsmaßnahme zu erhöhen.

Ein berufsbezogenes Kursangebot speziell für pädagogische Berufe auf dem Sprachniveau C 2, das im Vorfeld des schulpraktischen Teils der Anpassungsmaßnahme oder der Eignungsprüfung belegt werden kann, gibt es bisher nicht. Auch fehlt es auf dem Markt an entsprechenden Lehrwerken. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hatte sich daher gemeinsam mit einem Träger (Gesellschaft für interkulturelles Zusammenleben gGmbH Spandau) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung eines entsprechenden Pilot-

projekts eingesetzt und sich konzeptionell und teilweise auch finanziell an diesem Projekt beteiligt.

7. Welche gleichwertigen Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse werden im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 LQFG Bln von der Anerkennungsstelle der Senatsbildungsverwaltung anerkannt?

Zu 7.:

Als gleichwertiger Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse wird z.B. ein Studium an einer deutschen Hochschule in deutscher Philologie anerkannt.

8. Inwiefern wirken sich nachgewiesene schulpraktische Erfahrungen und (fach-)pädagogische Qualifizierungen aus Weiterbildungsprogrammen von NGOs (z. B. GIZ, Back on Track) erleichternd auf den Umfang von Ausgleichsleistungen im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens aus?

Zu 8.:

Einschlägige berufliche Tätigkeit als Lehrkraft an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatzschulen kann sich, sofern sie bereits bei Antragstellung nachgewiesen wird, positiv auf die Bewertung der ausländischen Berufsqualifikation auswirken und kann je nach Dauer und Umfang zu einer sofortigen Gleichstellung oder zu einer Reduktion der Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrganges führen. Fachwissenschaftliche Ausbildungsunterschiede (fehlende Studienleistungen) können dadurch jedoch nicht ausgeglichen werden.

9. Hält es der Senat angesichts des gravierenden Lehrkräftebedarfs für angemessen, für den Antrag auf Gleichstellung eines nichtdeutschen Lehramtsabschlusses eine Gebühr von 220 € zu erheben?

Zu 9.:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist die Verordnung über Gebühren bei der Prüfung von Berufsqualifikationen und von Bewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen (Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung - BQPGe-bVO) vom 15. April 2014. Diese gilt für die Anerkennungsverfahren aller ausländischen Berufsqualifikationen. Ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühr bei ausländischen Lehrkräften würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Antragstellenden anderer Berufe führen, in denen ebenfalls ein Fachkräftemangel herrscht.

Die Gebühr i.H.v. 222,00 € für einen ausführlichen Bescheid ist angemessen: Das Gebührenverzeichnis zur BQPGe-bVO sieht unter Tarifstelle 100 eine Rahmengebühr von 100,00 € bis 600,00 € vor. Gemäß § 2 BQPGe-bVO ist die Gebühr nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bemessen. Dies sowie die von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Stundensätze für die Laufbahngruppen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wurden bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigt.

Die Gebühr für einen Kurzbescheid (Feststellung, ob eine ausländische Berufsqualifikation als Lehrkraft vorliegt) beträgt lediglich 55,00 € und liegt somit sogar unter der vorgesehenen Rahmengebühr.

Für Anspruchsberechtigte wird die Gebühr vom Job-Center übernommen.

10. Plant die Senatsbildungsverwaltung bei Lehrkräften mit nichtdeutschem Lehramtsabschluss, die bereits einen Arbeitsvertrag als Lehrkraft mit dem Land Berlin haben, für die Zeit der erforderlichen universitären Studien im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens Anrechnungsstunden zu gewähren? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.:

Für bereits im Land Berlin tätige Lehrkräfte mit einer nichtdeutschen Qualifikation als Lehrkraft gibt es im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens bislang keine Anrechnungsstunden. Derzeit wird geprüft, ob eine mögliche Gewährung von Anrechnungsstunden für diese Personengruppe zur Erbringung der erforderlichen Studienleistungen mit dem aktuellen Lehrkräftebedarf vereinbar ist.

11. Wann tritt der im Juni 2018 den Gewerkschaften und Verbänden zur Anhörung vorgelegte Entwurf einer neuen Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung in Kraft?

Zu 11.:

Der Entwurf einer Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin befindet sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung. Nach Fertigstellung wird der übliche Verfahrensgang der Erstellung einer Rechtsverordnung beschritten. Der Termin für das Inkrafttreten steht zurzeit noch nicht fest.

Berlin, den 27. Januar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie